

Luther.

# Wege durch den Sanktionsdschungel

Die Embargomaßnahmen der EU im Überblick  
Ausgewählte Fragen aus der Praxis

Ole-Jochen Melchior

Webinar | 30.05.2022 | 10:00 Uhr

# Die Embargomaßnahmen der EU im Überblick

# Embargomaßnahmen gegen Russland

- Verordnung (EU) Nr. **269/2014** vom 17. März 2014  
*„über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen“*
  - Personenbezogene Maßnahmen („Sanktionslisten“: Verfügungs-/Bereitstellungsverbote)
- Verordnung (EU) Nr. **833/2014** vom 31. Juli 2014  
*„über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“*
  - Güter-, branchen- und sektorspezifische Maßnahmen (Ausfuhr-/Einfuhr-/Dienstleistungsverbote; Beförderungsverbote; Finanzsanktionen...)
- Beschluss 2014/512/GASP vom 31. Juli 2014
  - „Waffenembargo“, auf nationaler Ebene umgesetzt in §§ 74 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

# Embargomaßnahmen gegen Belarus

- Verordnung (EG) Nr. **765/2006** vom 18. Mai 2006  
*„über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine“*
  - Güter-, branchen- und sektorspezifische Maßnahmen (Ausfuhr-/Einfuhr-/Dienstleistungsverbote; Beförderungsverbote; Finanzsanktionen...)
  - Personenbezogene Maßnahmen („Sanktionslisten“: Verfügungs-/Bereitstellungsverbote)
- Beschluss 2011/357/GASP vom 20. Juni 2011
  - „Waffenembargo“, auf nationaler Ebene umgesetzt in §§ 74 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

# Zur Vollständigkeit: Embargomaßnahmen mit Bezug auf die Ukraine

- Verordnung (EU) Nr. **208/2014** vom 5. März 2014  
*„über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine“*
  - Personenbezogene Maßnahmen gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die für Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine verantwortlich sind oder die staatliche Vermögenswerte veruntreut haben (unter der früheren Regierung Janukowytsch)
  
- Verordnung (EU) Nr. **692/2014** vom 23. Juni 2014:  
*„über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion“*
  - Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für Waren mit Ursprung auf der Krim und der Stadt Sewastopol; Handels- und Dienstleistungsbeschränkungen; Investitionsverbote
  
- **NEU:** Verordnung (EU) Nr. **2022/263** vom 23. Februar 2022  
*„über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete“*
  - Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für Waren mit Ursprung in den Regionen Donezk und Luhansk; Handels- und Dienstleistungsbeschränkungen; Investitionsverbote

# **Neue EU-Sanktionen gegen Russland: Erweiterungen seit 23.02.2022**

# Neue EU-Sanktionen: Erweiterung VO (EU) Nr. 269/2014

## VO (EU) 269/2014: Personenbezogene Maßnahmen

### Neue Listungen, Erweiterung von Anhang I um diverse russische (und belarussische) Personen, Organisationen und Einrichtungen

- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/260** vom 23. Februar 2022
- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/261** vom 23. Februar 2022
- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/332** vom 25. Februar 2022
- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/336** vom 28. Februar 2022
- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/353** vom 2. März 2022
- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/396** vom 9. März 2022
- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/427** vom 15. März 2022
- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/581** vom 8. April 2022
- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/658** vom 21. April 2022

# Neue EU-Sanktionen: Erweiterung VO (EU) Nr. 269/2014

## Neue Listungen:

→ Per 29. Mai 2022 sind **898 natürliche Personen** und **32 Organisationen** bzw. Einrichtungen und Unternehmen **neu** gelistet worden und unterfallen somit dem Verfügungs- und Bereitstellungsverbot. Bei den neu gelisteten Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen handelt es sich um:

Internet Research Agency

**Bank Rossiya**

**PROMSVYAZBANK**

**VEB.RF (alias Vnesheconombank; VEB)**

Gas Industry Insurance Company SOGAZ

ROSNEFT AERO

JSC ROSOBORONEXPORT

JSC NPO High Precision Systems

JSC Kurganmashzavod

JSC Russian Helicopters

PJSC United Aircraft Corporation

JSC United Shipbuilding Corporation

JSC Research and Production Corporation

JSC Zelenodolsk Shipyard

JSC Arzamas Machine-Building Plant

JSC Ruselectronics

JSC Tactical Missiles Corporation (KTRV)

JSC Kalashnikov Concern

JSC UEC Klimov

LLC Military Industrial Company

PO More Shipyard

JSC Omsk Transport Machine Factory (Omsktransmash)

JSC RUSSIAN MACHINES

JSC Sozvezdie Concern

JSC RIC TECMASH

PJSC United Engine Corporation

Yantar Shipyard

**Otkritie FC Bank (vormals NOMOS Bank)**

**Novikombank**

**Sovcombank (vormals Buycombank)**

**VTB Bank**

JSC GTLK State Transport Leasing Company



# Neue EU-Sanktionen: Erweiterung VO (EU) Nr. 833/2014

## VO (EU) Nr. 833/2014: Güter-/branchenbezogene Maßnahmen

### Laufende Änderung, Erweiterung, Anpassung:

- Verordnung (EU) Nr. **2022/262** vom 23. Februar 2022
- Verordnung (EU) Nr. **2022/328** vom 25. Februar 2022
- Verordnung (EU) Nr. **2022/334** vom 28. Februar 2022
- Verordnung (EU) Nr. **2022/345** vom 1. März 2022
- Verordnung (EU) Nr. **2022/350** vom 1. März 2022
- Verordnung (EU) Nr. **2022/394** vom 9. März 2022
- Verordnung (EU) Nr. **2022/428** vom 15. März 2022
- Verordnung (EU) Nr. **2022/576** vom 8. April 2022

# Neue EU-Sanktionen: Erweiterung VO (EU) Nr. 833/2014

**VO (EU) Nr. 833/2014: Güter-/branchenbezogene Maßnahmen, insbesondere:**

## **Neue Ausfuhrverbote:**

- Art. 2: Dual-Use-Güter gemäß Anhang I zur Dual-Use-VO (EU) 2021/821 nunmehr ungeachtet des Empfängers, Endverwenders oder Verwendungszwecks
- Art. 2a: Güter des Verteidigungs- und Sicherheitssektors (neuer Anhang VII)
- Art. 3: Güter für Explorations- und Förderprojekte (bereits bekannter Anhang II)
- Art. 3b: Güter der Öltraffination oder zur Verflüssigung von Erdgas (neuer Anhang X)
- Art. 3c: Güter der Luft- und Raumfahrtindustrie einschließlich Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive (neuer Anhang XI)
- Art. 3f: Güter der Seeschifffahrt (neuer Anhang XVI)
- Art. 3h: „Luxusgüter“ (neuer Anhang XVIII)
- Art. 3k: „Sammelausfuhrverbot“ bzgl. diverser Güter (neuer Anhang XXIII)
- Art. 5i: auf Euro oder eine sonstige amtliche Währung der Mitgliedstaaten lautende Banknoten

# Neue EU-Sanktionen: Erweiterung VO (EU) Nr. 833/2014

**VO (EU) Nr. 833/2014: Güter-/branchenbezogene Maßnahmen, insbesondere:**

## **Neue Einfuhrverbote:**

- Art. 3g: Eisen- und Stahlerzeugnisse (neuer Anhang XVII)
- Art. 3i: „Sammeleinfuhrverbot“ bzgl. diverser Güter (neuer Anhang XXI)
- Art. 3j: Kohle und andere feste fossile Brennstoffe (neuer Anhang XXII)

## **„Beförderungsverbote“:**

- Art. 3d: Sperrung des Luftraums der EU für russische Luftfahrzeuge einschließlich Start und Landung
- Art. 3ea: Sperrung der Häfen in der EU für russische Schiffe (Ausnahmen u.a. für die Einfuhr von Erdgas, Erdöl, raffinierten Erdölerzeugnissen, Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium, Eisenerz, bestimmten chemischen Produkten und Eisenerzeugnissen (neuer Anhang XXIV), landwirtschaftlichen Erzeugnissen und bis 10. August 2022 Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen)
- Art. 3l: Beförderungsverbot für russische Kraftverkehrsunternehmen auf den Straßen der EU (Ausnahmen ähnlich wie bei Art. 3ea)

# Neue EU-Sanktionen: Erweiterung VO (EU) Nr. 833/2014

## VO (EU) Nr. 833/2014: Güter-/branchenbezogene Maßnahmen, insbesondere:

### „Geschäftsverbote“:

- Art. 5aa: Verbot des Tätigens von Geschäften mit den in Anhang XIX aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen, einschließlich mehrheitlich gehaltener Tochterunternehmen außerhalb der EU und Vertretern dieser Personen, Organisationen und Einrichtungen.  
Dazu gehören etwa Rosneft, Gazprom, Kamaz u.a.  
Ausnahmen in Bezug auf Transaktionen, die „unbedingt erforderlich“ sind für den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas, Erdöl, raffinierten Erdölerzeugnissen, Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz und bis 10. August 2022 Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen; ebenso in Bezug auf Transaktionen im Zusammenhang mit Energieprojekten außerhalb Russlands, in denen die sanktionierte Person, Organisation oder Einrichtung lediglich Minderheitsgesellschafter ist.
- Art. 5l: „Unterstützungsverbot“ in Bezug auf in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden

# Neue EU-Sanktionen: Erweiterung VO (EU) Nr. 833/2014

## VO (EU) Nr. 833/2014: Güter-/branchenbezogene Maßnahmen

### Sonstiges, unter anderem:

- Art. 5 ff.: Erweiterung der finanziellen Beschränkungen gegen die Zentralbank Russlands und weitere Banken; Verbot des Handels mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten; Abkoppelung von „SWIFT“ (Anhang XIV).
- Art. 2e: Verbot der Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder Finanzhilfen für den Handel mit Russland oder für Investitionen in Russland.
- Art. 2e Abs. 3: Verbot der Investition in Projekte, die aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanziert werden, oder Beteiligung daran oder anderweitiger Beitrag zu solchen Projekten.
- Art. 3a: Verbote für neue Investitionen in den russischen Energiesektor.
- Art. 5k: Verbot der Vergabe (und Erfüllung) von öffentlichen Aufträgen an russische Personen, Organisationen oder Einrichtungen

# **Neue EU-Sanktionen gegen Belarus: Erweiterungen seit 23.02.2022**

# Neue EU-Sanktionen: Erweiterung VO (EG) Nr. 765/2006

**VO (EG) 765/2006: Personen-, güter- und branchenbezogene Maßnahmen**

**Änderung, Erweiterung, Anpassung:**

- Verordnung (EU) Nr. **2022/355** vom 2. März 2022
- Verordnung (EU) Nr. **2022/398** vom 9. März 2022
- Verordnung (EU) Nr. **2022/577** vom 8. April 2022

→ Ähnliche Maßnahmen wie gegen Russland, insbesondere Ausfuhr- und Einfuhrverbote

# **Neue EU-Sanktionen: Ausgesuchte Einzelfragen aus der Praxis**



# Neue EU-Sanktionen: Einzelfragen

## „Verfügungsverbot“: Art. 2 Abs. 1 VO (EU) 269/2014

„Sämtliche **Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen**, die Eigentum oder Besitz der in **Anhang I** aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder der dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, **werden eingefroren.**“

- „Gelder“ (Art. 1 lit. g): finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art
- „wirtschaftliche Ressourcen“ (Art. 1 lit. d): Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.  
Das heißt: alle (Handels-) Güter, aber auch Rechte, Lizenzen, Patente etc.; im Prinzip alles, was als „Parallel- oder Ersatzwährung“ verwendet oder gegen Entgelt veräußert oder überlassen werden kann
- Richtet sich in erster Linie an die Mitgliedstaaten und deren Behörden (Stichwort: Beschlagnahme von Yachten, Immobilien etc.) sowie Banken und Vermögensverwalter (Stichwort: Einfrieren von Konten).
- Aber z.B. auch: **Deutsches Logistikunternehmen, welches Waren zur Auslieferung auf Lager hat, die sich (noch oder schon) im Eigentum einer gelisteten Person oder Organisation befinden!**

# Neue EU-Sanktionen: Einzelfragen

## „Mittelbares Bereitstellungsverbot“: Art. 2 Abs. 2 VO (EU) 269/2014

„Den in **Anhang I** aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder den dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen **weder unmittelbar noch mittelbar** Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen **zur Verfügung gestellt werden** oder zugute kommen.“

- „mittelbare“ Bereitstellung: gemäß EU-Sanktionsleitlinien jedenfalls dann, wenn der nicht gelistete Empfänger zu mehr als 50 % im Eigentum einer gelisteten Person steht, oder anderweitig von dieser kontrolliert wird (z.B. Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuwählen)
  
- *Woher soll ich das wissen?*  
*Muss ich das prüfen?*  
*Wie kann ich das prüfen?*  
*Muss ich meinen Geschäftspartner nach dessen shareholders fragen?*  
*Was ist, wenn er keine Auskunft erteilt? etc. etc.*
  
- *Kann es mir egal sein, was mein nicht gelisteter und an sich unbedenklicher russischer Kunde mit der Ware macht und ob er diese an gelistete Personen oder Unternehmen weiterliefert?*

# Neue EU-Sanktionen: Einzelfragen

## „Mittelbares Bereitstellungsverbot“: Art. 2 Abs. 2 VO (EU) 269/2014 (Fortsetzung)

- Grundsatz: Es besteht zwar keine „detektivische Nachforschungspflicht“, man darf die Augen aber auch nicht vor Offensichtlichem verschließen.
- s.a. Art. 10 Abs. 2: *„Natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen können für ihr Handeln nicht haftbar gemacht werden, wenn sie **nicht wussten und keinen vernünftigen Grund** zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen nach dieser Verordnung verstoßen.“*
- **Achtung:** Bereitstellungsverbot wirkt wie ein „Totalembargo“ in Bezug auf die gelisteten Personen, Organisationen und Einrichtungen und gilt **unabhängig von deren Sitz oder Aufenthaltsort!**
- Prüfungstiefe ungeklärt und abhängig von jedem **Einzelfall!** Im Zweifel lieber zu viel, als zu wenig prüfen. Schon Google, Wikipedia & Co. können helfen!
- Augen auf! Nichts sollte „egal“ sein!

# Neue EU-Sanktionen: Einzelfragen

## „Mittelbares Bereitstellungsverbot“: Art. 2 Abs. 2 VO (EU) 269/2014 (Fortsetzung)

- *Wie ist mit Gehaltszahlungen an Mitarbeiter umzugehen, die ihre Konten bei sanktionierten Banken haben?*
- *Dadurch würden einer gelisteten Organisation bzw. Einrichtung Gelder zur Verfügung gestellt, was gegen das Bereitstellungsverbot verstoßen würde!*  
  
Klärung mit der Deutschen Bundesbank als zuständiger Behörde?
- *Wie ist mit dem Eingang von Zahlungen von nicht sanktionierten Geschäftspartnern umzugehen, die ihrerseits für den Geldtransfer ein Konto bei einer sanktionierten Bank nutzen?*
- *Verboten ist die Bereitstellung von Geldern (und wirtschaftlichen Ressourcen) **an** gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen, nicht aber die Entgegennahme **von** solchen Personen, Organisationen und Einrichtungen.*

# Neue EU-Sanktionen: Einzelfragen

## Ausfuhrverbot: z.B. Art. 3k Abs. 1 VO (EU) 833/2014

*„Es ist verboten, die in Anhang XXIII aufgeführten Güter, die insbesondere zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.“*

→ *Ich verkaufe meine Produkte nicht an Kunden in Russland (oder Belarus). Da kann es mir doch egal sein, was mein Kunde mit der Ware macht. Insbesondere deutsche und europäische Kunden sind doch selbst an die Embargomaßnahmen gebunden.*

→ **Achtung:** Umfassender Tatbestand! Verboten sind:

„Ausfuhr“ = Transport der Ware über die EU-Außengrenzen

„Verbringung“ = Transport innerhalb der EU

„Lieferung“ = auch von einem Drittstaat aus

„Verkauf“ = Abschluss des Kaufvertrages

und das nicht nur an Kunden „in Russland“, sondern auch „zur Verwendung in Russland“ und zwar unmittelbar wie mittelbar!

# Neue EU-Sanktionen: Einzelfragen

## Ausfuhrverbot: z.B. Art. 3k Abs. 1 VO (EU) 833/2014 (Fortsetzung)

→ Auch ein **rein deutscher Kaufvertrag über eine Ware zur Verwendung in Russland** kann unter das Verbot fallen!

→ FAQ der EU:

*„EU operators should have in place **adequate due diligence procedures to ensure that their exports of covered items are not diverted to Russia**. This could include, for instance, **contractual clauses with their third-country business partner giving rise to liability in case the latter re-exports the items to Russia, as well as ex post verifications.**“*

→ Auch diesbezüglich darf nichts „egal“ sein. Auch hier gilt, dass man die Augen nicht vor Offensichtlichem verschließen darf.

# Neue EU-Sanktionen: Einzelfragen

## Technische Hilfe und andere Dienste: z.B. Art. 3k Abs. 2 VO (EU) 833/2014

*„Es ist verboten, für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien zu erbringen.“*

- „technische Hilfe“ und „Vermittlungsdienste“ sind definiert in Art. 1 lit. c) und d)
- *Aber was sind „andere Dienste“?*
- FAQ der EU: *„Der Begriff ist **umfassend** zu verstehen.“*
- Im Zweifel fällt also jede Art von Leistung darunter, somit neben technischen auch kaufmännische, finanzielle, strategische Unterstützungsleistungen, z.B. auch für russische Tochtergesellschaften.
- Aber: Es muss immer um Güter oder Technologien gehen, die auf einer der **Güterlisten** (Anhänge zur VO) stehen.

# Neue EU-Sanktionen: Einzelfragen

## Technische Hilfe und andere Dienste: z.B. Art. 3k Abs. 2 VO (EU) 833/2014 (Fortsetzung)

→ Kleiner, aber feiner Unterschied:

Bei den Ausfuhrverboten: Verboten sind technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste „**im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1** oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien“

Bei den Einfuhrverboten: Verboten sind technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste „**in Verbindung mit dem in Absatz 1 genannten Verbot** (...) im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien“

→ Bei Eingabe der Zolldtarifnummer in „EZT online“ erfolgt kein Treffer. Kann ich mich darauf verlassen?

→ Nein! EZT online ist ein unverbindliches Hilfsmittel, ebenso wie das Umschlüsselungsverzeichnis, und entbindet nicht von einer detaillierten Listenprüfung.



# Neue EU-Sanktionen: Einzelfragen

## „Altvertragsausnahmen“: z.B. Art. 3k Abs. 3 VO (EU) 833/2014

*„Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Erfüllung - bis zum 10. Juli 2022 - von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.“*

→ **Rahmenverträge**, die vor dem Stichtag geschlossen wurden, mit **Einzelverträgen** (Einzelabrufe, Specifications...), die nach dem Stichtag erfolgen:

Die **Altvertragsausnahmen gelten nicht!** FG Hamburg und BFH: Sämtliche wechselseitigen Leistungspflichten müssen vor dem Stichtag begründet worden sein! Etwas anderes kann für Sukzessivlieferungsverträge gelten. Die Einzelverträge sind auch keine „akzessorischen“ Verträge; das wären z.B. Finanzierungs-, Transport-, Frachtverträge u.ä.

→ *Was bedeutet „Erfüllung“? Reicht die Zollanmeldung? Ich habe doch keinen Einfluss darauf, wie lange der Zoll braucht. Oder kommt es (soweit vereinbart) auf die Incoterms an? Oder den Beginn des Transportvorgangs?*

→ **Nein!** Nach Mitteilung des BMWK genügt all das nicht. Die Waren müssen bis zum Ablauf des Stichtages **aus dem Zollgebiet der Union verbracht** worden sein!

# Neue EU-Sanktionen: Einzelfragen

## „Unterstützung“ staatseigener Unternehmen: Art. 5I Abs. 1 VO (EU) 833/2014

*Es ist verboten, in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden, **unmittelbar oder mittelbar zu unterstützen**, einschließlich durch Finanzmittel und Finanzhilfen, oder ihnen sonstige Vorteile im Rahmen eines Unions- oder Euratom-Programms oder eines nationalen Programms eines Mitgliedstaats oder im Rahmen von Verträgen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zu verschaffen.*

- *Wie ist der Begriff „Unterstützung“ zu verstehen? Fallen auch Warenlieferungen darunter?*
- Der Begriff „Unterstützung“ ist nicht definiert und es gibt – soweit bekannt – auch noch keine Stellungnahme der EU oder des BMWK hierzu.
- Eine Ausweitung auf Warenlieferungen oder umgekehrt den Bezug von Waren oder überhaupt auf Geschäftstätigkeiten mit diesen Unternehmen kann – nach hiesiger Auffassung – aber nicht gemeint sein, denn:

Andernfalls würde dies mit Art. 5aa (Verbot des Tätigens von Geschäften mit staatseigenen Unternehmen gemäß Anhang XIX) kollidieren.

# Ihr Referent



## Ole-Jochen Melchior

Ole-Jochen Melchior studierte von 1990 bis 1995 Rechtswissenschaften an der Universität Trier. Von 1995 bis 1997 absolvierte er den juristischen Vorbereitungsdienst bei dem Landgericht Essen. Er ist seit 1997 als Rechtsanwalt zugelassen und seitdem für Luther bzw. die Vorgesellschaften tätig.

## Inhaltliche Schwerpunkte

Ole-Jochen Melchior berät und vertritt unsere Mandanten in allen vertrags- und haftungsrechtlichen Fragen. Dabei bildet die Prozessführung vor den ordentlichen Gerichten einen maßgeblichen Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Darüber hinaus ist er für unsere Mandanten innerhalb des Außenwirtschaftsrechts in exportkontroll- und embargorechtlichen Fragestellungen tätig.

**Rechtsanwalt, Partner**

Essen

T +49 201 9220 24028

ole.melchior@

luther-lawfirm.com

**Vielen Dank!**

# Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

# Luther.

**Bangkok, Berlin, Brussels, Cologne, Delhi-Gurugram, Dusseldorf, Essen, Frankfurt a.M.,  
Hamburg, Hanover, Kuala Lumpur, Jakarta, Leipzig, London, Luxembourg, Munich,  
Shanghai, Singapore, Stuttgart, Yangon**

You can find further information at:

[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)  
[www.luther-services.com](http://www.luther-services.com)